

Vernehmlassungsversion vom 9. Dezember 2020

Gesetz über den Bevölkerungsschutz (BSG)

Änderung vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –

Geändert: 370 | 372 | 395

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom _____,
beschliesst:

I.

Gesetz über den Bevölkerungsschutz (BSG) vom 19. Juni 2007¹ (Stand 1. Januar 2008)
wird wie folgt geändert:

Ingress (*geändert*)

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

gestützt auf die Artikel 14 und 87 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 20. Dezember 2019²,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom _____ 2021³,
beschliesst:

¹ SRL Nr. [370](#)

² SR [520.1](#)

³ B 2021

§ 1 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Das Gesetz regelt die Rechte und Pflichten von Kanton, Gemeinden und Privaten im Bevölkerungsschutz, insbesondere den Einsatz der Partnerorganisationen, die zeit- und lagegerechte Führung und die gemeinsame Ausbildung.

§ 2

aufgehoben

§ 7 Abs. 4 (*neu*)

⁴ Die Gemeinden können sich zu regionalen Führungsstäben zusammenschliessen. Die Regelungen für die Führungsstäbe der Gemeinden gelten sinngemäss auch für regionale Führungsstäbe.

§ 8 Abs. 1 (*aufgehoben*), **Abs. 2** (*geändert*)

¹ *aufgehoben*

² Die Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz stimmen die Organisation, die Ausbildung und deren Leistungsziele, die Bereitschaft sowie die Materialbeschaffung aufeinander ab. Sie können insbesondere über die gemeinsame Ausbildung Zusammenarbeitsverträge abschliessen.

§ 9 Abs. 4 (*geändert*), **Abs. 5** (*geändert*)

⁴ Die technischen Betriebe sind insbesondere verantwortlich zur Gewährleistung der Verfügbarkeit von unverzichtbaren Gütern und Dienstleistungen für die Bevölkerung.

⁵ Der Zivilschutz ist insbesondere verantwortlich für den Schutz und die Rettung der Bevölkerung, für die Betreuung schutzsuchender Personen, für die Führungsunterstützung und die Unterstützung der anderen Partnerorganisationen sowie für den Schutz der Kulturgüter.

§ 13a (*neu*)

Gemeinsame Kommunikationssysteme

¹ Der Regierungsrat regelt in der Verordnung die kantonalen Zuständigkeiten für die gemeinsamen Kommunikationssysteme von Bund, Kantonen und Dritten.

II.

1.

Gesetz über den Zivilschutz (ZSG) vom 19. Juni 2007⁴ (Stand 1. März 2015) wird wie folgt geändert:

Ingress (*geändert*)

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

gestützt auf die Artikel 14, 45 Absatz 1 und 46 Absatz 3 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 20. Dezember 2019⁵, und auf Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen vom 20. Juni 2014⁶,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 2021⁷,

beschliesst:

§ 1

aufgehoben

§ 2 Abs. 2 (*geändert*)

² Nicht eingeteilte Schutzdienstpflichtige erfasst die zuständige Behörde im gesamtschweizerischen Personalpool.

- a. *aufgehoben*
- b. *aufgehoben*
- c. *aufgehoben*

§ 3 Abs. 6 (*neu*)

⁶ Der Kanton kann eine kantonale Zivilschutzformation betreiben. Der Regierungsrat regelt das Nähere.

§ 7 Abs. 1

¹ Der Kanton ist zuständig für

- b. (*geändert*) die Kontrollführung über die Schutzdienstpflichtigen, die Erfassung von nicht eingeteilten Schutzdienstpflichtigen im gesamtschweizerischen Personalpool und die Einteilung von Personen aus diesem Pool, die vorzeitige Entlassung zu Gunsten der Partnerorganisationen sowie den Ausschluss,

⁴ SRL Nr. [372](#)

⁵ SR [520.1](#)

⁶ SR [520.3](#)

⁷ B 2021

- c. ^{bis} (*neu*) das Betreiben eines Ausbildungszentrums,
- d. (*geändert*) das Aufgebot, die Dispensation und die Verschiebung von Schutzdienstpflichtigen der kantonalen Zivilschutzformation und bei kantonalen Kursen,
- g. (*geändert*) die Festlegung des minimal notwendigen Materials der Zivilschutzformationen,
- g. ^{bis} (*neu*) die persönliche Ausrüstung der Schutzdienstpflichtigen,
- h. (*geändert*) die Bewilligung von Schutzräumen, die Festlegung der Ersatzbeiträge und die Steuerung des Schutzraumbaus,
- i. (*geändert*) die Kontrolle von Schutzanlagen und Schutzräumen,
- i. ^{bis} (*neu*) den Bau, die Ausrüstung, den Unterhalt, die Erneuerung und den Betrieb der kantonalen Schutzanlagen,

§ 8 Abs. 1

¹ Die Gemeinden sind zuständig für

- e. *aufgehoben*
- h. *aufgehoben*
- i. (*geändert*) den Bau, die Ausrüstung, den Unterhalt, die Erneuerung und den Betrieb der kommunalen Schutzanlagen.

§ 9 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*geändert*), Abs. 3 (*aufgehoben*), Abs. 4 (*geändert*)

¹ Der Regierungsrat bezeichnet in der Verordnung die für die Bewilligung von baulichen und technischen Veränderungen an Schutzbauten zuständigen Behörden.

² Die Eigentümerinnen und Eigentümer von sanitätsdienstlichen Schutzanlagen gewähren bei Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten dem koordinierten Sanitätsdienst den sofortigen Zutritt.

³ *aufgehoben*

⁴ Die zuständige kantonale Behörde legt den Grad der Betriebsbereitschaft der Schutzanlagen fest. Der Regierungsrat regelt das Nähere.

§ 10 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 3 (*aufgehoben*)

¹ Die zuständige kantonale Behörde kontrolliert nach den Vorgaben des Bundes periodisch die Betriebsbereitschaft und den Unterhalt der Schutzbauten.

³ *aufgehoben*

§ 11 Abs. 3 (*geändert*)

³ Der Regierungsrat bezeichnet die kantonalen Behörden, die für die Festlegung des Bedarfs an Schutzanlagen zuständig sind.

§ 13 Abs. 1

¹ Der Kanton trägt die Kosten

- b. (*geändert*) für die Grund-, Zusatz-, Kader- und Weiterbildungskurse,
- b. ^{bis} (*neu*) für das Betreiben eines Ausbildungszentrums,
- b. ^{ter} (*neu*) für die persönliche Ausrüstung der Schutzdienstpflichtigen,
- c. ^{bis} (*neu*) für die periodische Kontrolle der privaten und öffentlichen Schutzräume,
- d. (*geändert*) für die vom Bund nicht gedeckten Ausgaben für den Bau, die Ausrüstung, den Unterhalt, die Erneuerung und den Betrieb der kantonalen Schutzanlagen,

§ 14 Abs. 1, Abs. 2 (*geändert*), Abs. 3 (*neu*)

¹ Die Gemeinden tragen die Kosten für

- d. (*geändert*) die öffentlichen Schutzräume,
- e. (*geändert*) die vom Bund nicht gedeckten Ausgaben für den Bau, die Ausrüstung, den Unterhalt, die Erneuerung und den Betrieb der kommunalen Schutzanlagen,
- h. *aufgehoben*

² Für Hilfeleistungen bei Katastrophen, Notlagen und Grossereignissen sowie für Instandstellungsarbeiten ausserhalb des Gebietes der eigenen Zivilschutzorganisation trägt grundsätzlich die Hilfe empfangende Gemeinde die Kosten für den Sold, den Transport, die Betriebsstoffe, die Unterkunft und die Verpflegung von Personen beziehungsweise Mitteln. Die restlichen Kosten gehen zu Lasten der helfenden Gemeinde.

³ Der Regierungsrat kann für die verrechenbaren Kosten nach Absatz 2 in der Verordnung eine Pauschale festlegen. Dabei berücksichtigt er die Bedürfnisse der Zivilschutzorganisationen.

§ 14a (*neu*)

Kostentragung bei Einsätzen für andere Behörden

¹ Bei Einsätzen ausserhalb des eigenen Aufgabenbereichs einer Zivilschutzorganisation, die diese für eine andere Behörde leistet, gilt § 14 Absätze 2 und 3 sinngemäss.

§ 15 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*neu*)

¹ Bei Einsätzen zu Gunsten der Gemeinschaft sind die Kosten in der Regel durch die Verursacherinnen und Verursacher der Leistungen zu übernehmen. Der Regierungsrat legt die Höhe der Entschädigung für nationale und kantonale Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft fest. Dabei berücksichtigt er die Bedürfnisse der Zivilschutzorganisationen. Bei regionalen und kommunalen Einsätzen zu Gunsten der Gemeinschaft entscheidet die anbietende Behörde über die Höhe des zu bezahlenden Betrags.

² Wer um einen Einsatz des Zivilschutzes zu Gunsten der Gemeinschaft auf kantonaler, regionaler oder kommunaler Ebene ersucht, muss den Kanton oder die Gemeinden im Schadensfall für Leistungen an Dritte schadlos halten und hat gegenüber diesen Gemeinwesen keine Schadenersatzansprüche für ihm oder ihr direkt zugefügte Schäden. Vorbehalten bleiben Ansprüche aus vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Schadenszufügung.

2.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (Kantonales Landesversorgungsgesetz) vom 20. Juni 2005⁸ (Stand 1. November 2005) wird wie folgt geändert:

Ingress (*geändert*)

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

gestützt auf Artikel 59 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung vom 17. Juni 2016⁹,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 26. November 2004¹⁰,

beschliesst:

§ 5 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Gegen Entscheide gemäss den Artikeln 31–33 des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung kann innert fünf Tagen Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat keine aufschiebende Wirkung.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

⁸ SRL Nr. [395](#)

⁹ SR [531](#). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

¹⁰ GR 2005 684